

§ 11

(1) Die zusätzliche Altersversorgung wird gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einer der unter § 6 genannten Einrichtungen befindet.

(2) Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Organisationen (Parteien, FDGB usw.) erlischt der Anspruch auf Rente nicht. Der mit dieser Verordnung erfaßte Kreis der Versorgungsberechtigten, der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in öffentlichen Ämtern oder demokratischen Organisationen arbeitet, hat Anspruch auf die Altersversorgung.

(3) Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit finden die Bestimmungen der Sozialversicherung sinngemäß Anwendung. Über die Berufsunfähigkeit entscheidet eine vom zuständigen Fachministerium einzusetzende Kommission.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 8. Mai 1945, bereits emeritierten Hochschullehrer der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik und für deren Hinterbliebene gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 12

(1) Die für die Altersversorgung aufzuwendenden Beträge sind in den Staatshaushaltsplan einzusetzen.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat das allgemeine Kontrollrecht.

§ 13

Durchführungsbestimmungen werden gemeinsam vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 14

Bis zum 1. November 1951 ist dem Ministerpräsidenten durch die zuständigen Regierungsstellen über den Stand der Durchführung dieser Verordnung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

**Verordnung
über die Vergütung der Hochschullehrer
sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
und über die Emeritierung der Professoren.**

Vom 12. Juli 1951

In der Deutschen Demokratischen Republik werden der Wissenschaft alle Möglichkeiten einer friedlichen und ruhmreichen Entwicklung durch die Aufgaben des großen Fünfjahrplanes eröffnet und den Wissenschaftlern bisher ungeahnte Möglichkeiten der schöpferischen Entfaltung ihrer Kräfte gegeben. Im Westen Deutschlands hingegen wird die Wissenschaft durch die anglo-amerikanischen Imperialisten und ihre deutschen Helfershelfer in zunehmendem Maße für die Vorbereitung des amerikanischen Krieges gegen die friedliebenden Völker, vor allem gegen die sozialistische Sowjetunion, mißbraucht. Indem die Wissenschaftler an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Lehr- und Forschungstätigkeit ihren Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahrplanes und damit zur Erhaltung des Friedens leisten, stellt sich die deutsche Wissenschaft zum ersten Male in ihrer Geschichte in den Dienst der Lebensinteressen der breiten Massen des werktätigen Volkes. Durch diesen entscheidenden Beitrag zur Errichtung einer Zukunft in Wohlstand und Frieden haben sich die Wissenschaftler den Dank und die Anerkennung des ganzen Volkes erworben. Auf der Grundlage des festen Bündnisses zwischen den Werktätigen und der wissenschaftlichen Intelligenz entwickelt sich eine neue, fortschrittliche, dem Frieden dienende deutsche Kultur. Die Festigung und Vertiefung dieses Bündnisses, die großen Aufgaben und die Bedeutung der Wissenschaft erfordern eine weitere Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wissenschaftler an den Universitäten und Hochschulen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet daher folgendes:

§ 1

Das Grundgehalt für die Lehr- und Forschungstätigkeit der Professoren, Lektoren und Assistenten, der Direktoren, Studiendirektoren und Dozenten an den Arbeiter- und Bauernfakultäten im Rahmen der vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestellten Studien- und Forschungspläne wird ab 1. August 1951 bis zu 30% erhöht. Die neuen Grundgehälter regeln sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gehaltstabelle.

§ 2

Vorbildliche Leistung und Initiative in Lehre und Forschung — insbesondere bei der Verwirklichung der Studienpläne, der Pläne der Aspiranten- und Assistentenausbildung und der Forschungsaufträge — werden durch Festsetzung von Leistungszuschlägen zum Grundgehalt anerkannt.

§ 3

(1) Mit solchen Hochschullehrern und hauptamtlichen, wissenschaftlichen, und künstlerischen Mitar-